

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)
Löwelstraße 14
1010 Wien

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 24.4.2015

Betrifft: Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zur Stellungnahme der BSBV vom 22.4. erlauben wir uns unsere Position nachzuschärfen.

Hintergrund

Das ESAEG (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) setzt die europäische Einlagensicherungs-RL um und wird per 3.7. die bestehenden Regelungen zur Einlagensicherung §§BWG 93 ersetzen. Ab 1.1.2019 sollen voraussichtlich drei sektorale Sicherungseinrichtungen in einer einheitlichen Sicherungseinrichtung für Nicht-IPS aufgehen.

Problem

Wir erachten den vorgelegten Begutachtungsentwurf im Zusammenhang mit der bestehenden Fachverbandsordnung als massiven Eingriff in die bewährte sektorale Struktur der österreichischen Kreditwirtschaft. Die geplante Aufrechterhaltung der sektoralen Einlagensicherung in der Übergangsphase bis 31.12.2018 zwingt Banken in ökonomisch fragwürdige Konstellationen. Neben unnötigen Parallelaufwendungen ist der administrative Aufwand sowohl auf Seiten der Aufsicht als auch auf Seiten der Banken enorm.

Lösung

Wir sprechen uns für gesetzliche Voraussetzungen zur Schaffung homogener Sicherungseinrichtungen aus. Hierbei sehen wir insbesondere folgende Notwendigkeiten:

1. *Frühzeitiger organisatorischer Zusammenschluss der Sicherungseinrichtungen von Bankenverband, Volksbanken und Hypothekenbanken*

Diese Sicherungseinrichtungen haben sich bereits vor dem 1.1.2019 organisatorisch in einer gemeinschaftlich zu betreibenden Gesellschaft zusammenzulegen, wobei die verfügbaren Finanzmittel bis 31.12.2018 jeweils getrennt zu führen sind.

2. *Anerkennungsfähigkeit eines IPS als Sicherungseinrichtung ohne Grenze*

Die 15% Grenze ist richtlinienwidrig und eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgebots.

3. *Anerkennungsfähigkeit eines vertraglichen Systems gem Art 4 Abs 2 DGSD*

Vertragliche Sicherungssysteme gem. Art 4 Abs 2 DGSD werden in § 7 Abs 2 ESAEG als Einlagensicherungssysteme definiert. Wir sehen deshalb die Notwendigkeit diese auch in § 1 Abs 1 ESAEG anzuführen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates pA begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit Freundlichem Gruß

VA Mag. Christian Pomper